stiegen und jest wieder auf 100 gefallen 28). Alle sachliche Berhaltniffe maren auf die Zahl 160 eingerichtet, Schulben, Steuern, Bedurfniffe, Staatsaufwand. Diefe Babl 100 bringt nun jest alles in Berwirrung, und es scheint faft, als ob bie Grundfeften des gefellichaftlichen Baues erschüttert fenen, und nicht ift einer, ber Rath mußte in biefem gefährlichen Buftande. hier murbe es nun ben Ruin bes Bauernstandes — ber wahrlich schon genug in Berles genheit gefest ift durch die Fortdauer von auf hohe Frucht= preife, hohe Bodenrente folglich 29), berechneten Grund= fteuern - vollenden, wenn die Gutsherrn auf Bermand= lung der Fruchte in Geldleiftungen antrugen, ober auch ber Bauer felbst dazu gezwungen murbe, um fich burch die baburch bedingte Beraugerungsmöglichkeit zu helfen. Bahr: lich es fann faum einen wichtigeren Gegenftand fur die Gefetgebung ber Jeftzeit geben, als recht bald bier ben Anfichten moberner Geldwirthschaft zu entfagen.

## Fünftes Buch. Vermischte Gegenstände.

# Erstes Rapitel. Steuerfreiheit.

133.

Auch im Bergoathum Beftfalen waren bie Guter ber Geifts lichfeit und bes Abels, fo mie felbftrebend bie des Riscus. fteuerfrei. Die Steuerfreiheit ber Geiftlichkeit beruhte in ber allgemeinen Immunitat, bie die Geiftlichkeit in Europa befaß, fo daß ihr Befigthum nur mit Ginwilligung bes Rirchenoberhaupts besteuert werden fonnte. Ihren Colonen ift aber nie und ju feiner Zeit biefe Immunitat gewährt worden, fie blieben in der gemeinen Reihe als laftenpflich= tige Bauerngutsbefiger. Wenn es noch eines Beweises be= burfen tonnte fur bie Behauptung, bag jene Colonat= guter uriprunglich nicht im vollen Gigenthum ber Guts: berrn gewesen (f. Buch III. Rap. 1.), fo murbe es hierin liegen; benn gewiß murbe bie Rirche, gar in einem geift= lichen Staate, Die Immunitat ihrer Colonatguter erhalten ober boch wenigstens irgend einmal einen Berfuch, folche ju erhalten, gemacht haben, wenn fie voller Eigenthumer berfelben gewesen ware. Dag ber Colon wegen ber fur ben Butsberrn übernommenen Steuerzahlung bas Erbrecht er-

<sup>28)</sup> S. barüber bie Untersuchungen Bengenbergs im biebjährigen rheins westfällichen Anzeiger.

<sup>29)</sup> Es ift jum schwindlich werden ber Sedanke, daß alle Grundbefifer burch die jesige Kataftrophe um die halfte armer geworden, mahrend ihre Schulden und Steuern, in Gelde ausgedruct, auf dem früheren Betrage bleiben.

langt habe, biefe, wenn gleich oft gewagte, aber boch immer unrichtige Behauptung ift es hier in einem ganz bessonbers hohen Grade, ba bie Rirche nie zu Steuern von ihrem Besiththum verbunden mar. —

#### 134.

Es hat sich begeben, daß die westfälischen Bauernhofs-Besitzer das Recht verloren, ihre Steuern selbst zu bewilli= gen. Die Ritter und Städte, die gegen Ende des Mittelalters allein das Land vertraten, legten sich auch die Befugniß bei, die Landsassen mit Steuern, Schatzungen genannt, zu belegen, sie übten das früher allgemeine Recht des sächsischen Volks — Steuerfreiheit, die dahin der Eigner selbst Steuern bewissigt — für das Bolk aus t).

Schon im Mittelalter waren Schatungen bekannt, welche die Rriegskoften bestritten, die noch erforderlich waren unsgrachtet des personlichen Rriegsdienstes, den die Ritterschaft für das Land leisten mußte und leistete. Es war begreistich, daß nur die daheim bleibenden Bürger und Bauern diese Schatungen zahlten, nicht aber die Rittergutsbesitzer, welsche mit ihrer Person bezahlten.

Diese Befreiung mußte von Rechtswegen aufhören, als im 16ten Jahrhundert die Türkensteuern und andere Lans deslasten aufkamen, welche mit der personlichen Kriegs- dienstpslicht der Ritterschaft keine Gemeinschaft hatten, sons dern eine allgemeine Landeslast waren. Die Rittersreiheit konnte hiefür nicht gelten, und die alte sächsische Nationalsfreiheit von Steuern, wie sie Karl der Große im Sachsensfrieden gewährt ("At vero censum francorum regidus ullum salvere neo penitus deberent neque tributum") war für den Abel als Gutsbesiger nicht stärker, als für den Bauern = und Bürgerstand und hörte bei Nationalbes willigungen auf.

Nachdem wir dieses vorausgeschickt haben, wenden wir uns zu dem, was auf dem Gescher Landtag von 1584 über den vorliegenden Gegenstand verhandelt worden. Es war dieses der erste Landtag, welchen Churfurst Ernst nach Berstreibung des dem Reservatus ecolesiasticus zum Opfer gesfallenen Churfursten Gebhard Truchses hielt, und wo es bedeutende Summen zu verwilligen gab. Es heißt nun im Landtagsabschied vom 25. Juni 1584:

"Folgends haben Unsere westfalische Landstände den Punkt, wie die Unkosten, so auf dieses Lands Recuperation und Bessaung gangen, wie dasselbige und die arme durch das Truchssesche Kriegswesen schier ins außerste Berderben gesetzte Unterthanen, vur allem Ueberfall zu beschüßen und zu verssicheren, und welche Besasung, Kriegsleut, Steuern und andere Anordnung dazu nothig, in Berathschlagung ges

Jogen."

"Und so viel die Steuern und Contribution betrifft, haben die von der Ritterschaft ihren Privilegien und uraltem Herkommen widderwertig erachtet, daß sie neben den Stetten contribuiren sollten, und doch in Ansehung der jegigen hochbeschwerlichen Gelegenheit, Ausmergelung und Erschöpfung Unserer westschlischen Landschaft, ihres Vaterlandes, Uns freiwillkührlich, und ohne Schwächung ihrer Privilegien und uralten Herkommens, dreitausend Reichsthaler, surderlich und innerhalb vierzehen Tagen zu gieben, und zu Arenspergh zu erlegen versprochen. Welches Wir von ihnen gnädigst angenohmen, und ihnen darüber eine Recognition mitgetheilt, daß es ihnen an ihren Privilegien und altem Herkommen, nicht präjudiren soll."

"Und haben sunsten Unsere semptliche westfelische Landschaft Stende, einmutiglich und einhelliglich, zu dem Ende, wie obsteht, nicht allein die Einforderung dessen, so von den vorigen auferlegten Schatzungen restiren mag, sunder auch drei Landsteueren, von den Stetten und Bauweren, durch die Richter aufnehmen, und den Schatzhertn zu lieberen bewilligt. Davon die erste Steuer alse

<sup>1)</sup> S. meine Schrift von deutscher Verfaffung im germanischen Preugen und im Berzogthum Weftfalen. Rap, III.

239

bald in allen Kirchen verfündigt, und in vierzeben Tagen a dato burch bie Burger und ber unnvermugene Bauern Grbberen (benen es barnach um Chriftmeg nechftfunftig Die Bauweren wiederzugeben) ju Arnspergh erlegt merben foll, die anderen zwei Steueren aber follen in zweien nechftfolgenden Jahren auf Chriftmeg des 85 und 86 Sahrs erlegt werden."

"Und damit man gleichwohl mittlerweil mit bem Gelbe zu Nachtheil bes Baterlandes nicht aufgehaltene wollen die Landstande und Erbheren zwanzigtaufend Reichs= thaler furberlich und innerhalb feche Bochen a dato, ents weder ein jeder Erbherr feinen Bauwern, und eine jede Stadt feinen Burgern vurftreden, ober auf gebuhrliche Denfion beueren und aufnehmen, und foll aus gedachten ameien letten Steuern folche Sauptsumma ober amangla taufend Reichsthaler gewißlich bezahlt, und mittlerweil Die Venfion auf die Burger und haufleut nach eines Ses den Gepur, wie er in ben Steuern gieben muß, ausge= theilt, und ju Aufnehmung und Ausgiebung aller Gelber ein einlandischer Commiffarius Adrian von Enfe und ein Mfenninkmeister Diederich Lilie verordnet werden, welche auch gepurliche Rechnung der Landschaft thun follen."

Bu bemerten ift, daß an dem Tage, wo ber Churfurft ber Ritterschaft bie oben ermahnte Recognition wegen Borbehalt ihrer Privilegien bei jest gefchehener Steuerbewillis gung, gab, bie Gefandten ber Stadte hingegen coram notario et cestibus protestirten 2), weil fie die Ritterschaft unbedingt verpflichtet hielten.

Wern übrigens die Erbheren ben Bauern die Steuern gegen Binfen vorschießen follten, fo geht baraus boch wohl flar bervor, daß fie fo wenig, ale bie Stadte von ben Grundftuden ihrer Burger, wofur felbe ebenfalls porfchies Ben mußten, volle Eigenthumer ber bauerlichen Grundftude

waren, und bag bie Bawern bie Steuern von ihren Gutern fur fich und nicht fur die Erbheren bezahlten. -

### 135.

Bei dem nachften Gefeter Landtage von 1586 mard eine Bichfteuer und Accife bewilligt und zwar von adlichen und anderen Landsaffen ohne Unterschied ju jahlend. Es marb biebei, wie bei allen Steuerbewilligungen, ber Borbebalt ber Privilegien und Rechte gemacht, und zwar von Ritter= schaft und Stabten.

Auf bem im April 1587 ju Ruthen gehaltenen Lands tage brach ber 1584 schon burch Protestation angebeutete Streit zwischen Ritterschaft und Stadten über ber erfteren Steuerfreiheit vollig aus. Der Landtagsabichied vom 22. April 1587 enthalt hieruber, nachdem von der dem Rurfürften ju feiner bermal im Lande ju haltenden Sofhaltung 6000 Rthlr., welche von aufzunehmen beschloffenen 40,000 Rthlr. genommen werden follten, geredet worden, folgende Stelle:

"Dieweill aber von Ritterschaft und Stetten hiebei Streit beigefallen und die aus ben Stetten es bafur gehalten, baß die Ritterschaft nicht allein zu diefer, fondern auch ju ber gangen Summe ber 40,000 hiernachft bas Ihre mit erlegen follen, die Ritterschaft aber foldes abgeschla= gen, als haben Wir Uns gnabig erflart und erbotten, folden Streit zwischen gerurten Stenden hernechft mo muglich zu vergleichen und burch taugliche Mittel aufzu= Beben." -

Um 22. Dft. 1587 erließ nun der Kurfürft in Urnsberg einen Abschied, nachdem er zuvor unter ben ritterschaftli= den und fladtischen Deputirten vergebens bie Gute versucht; er bestimmte über bie beiben Streitfragen, namlich über Gleichheit der Burger und Bauern unter fich und über Rreis heit der Ritterschaft das Folgende:

"Dieweil fie bann abermals ungleiche Bebenten und Meinung Ihrer Churfurfilichen Gnaden furbracht und Ihrer Churf. Gnaben die Decifion unterthanigft heimgeftellt, fo

<sup>2)</sup> v. Kleinforgen Tagebuch von Gebhard Truchfes, ober Rircheugefchichte Th. 3. G. 272.

baben biefelbe nach gnedigfter Erwegung beiberfeit fcbriftlich und mundlich furbrachter Bedenken, Grund und Urfachen nitt unpillig erachten fonnen; bag in ben Schabungen; fo icho in diefen boben Kriegenoetten zu Ablegung ber Schuls ben, und funft bem Lanbe jum Beften bewilligt, gibifchen ben Burgern und Bawren villige Gleichheit gehalten und ein gleichmäßige Unichlag nach eines jeden Burgers ober Bamren Bermugen furgenohmen, ju Regifter gebracht und eingefurdert werden muge. Dann obgleich die Stette und Kreiheiten ein Zeitlang bei einer Zax gelaffen, fo tonnen boch nach Gelegenheit ber Beit und Noth folliche extraordinariae collectae woll augirt ober minuirt werden, und haben etliche Freiheiten und Stette felbft woll angehalten, baß bie borige Zar etwas mocht beranbert werben ; und feindt die SchaBregifter auf bem Lande merflich erhobet und erfteigert, und bie Bawren auf bem Lande haben in biefen beidmerlichen langwerenden Kriegewefen nit geringere, fonbern an etlichen Orten grofere Befchwerung als Die Burger erlitten. Und noch barum muffen Ihre Churf. Gnaben ere melte Gleichheit ber Pilligfeit gemäß erachten."

"Dieweil aber bie bon ber Rittetschaft mit Leiftuna ihrer Ritterdienfte und Unterhaltung reifiger Rhecht und Merben niehr und hober bann andere belaben und berbflichtet, auch baneben angeben, bag fie ju ansehentlichen Sum= men au, ihren Megern (bamit fie die Steuten geben tonhen. und nitt bie Guter unangebaut liegen laffen bber verlaufen) bie Pfechten jarlichs zum Theil ober gar nachlaffen muffen; und baf fie alfo mehres Theils woll fo biel; als ihnen jur Schapung auferlegt werben tonnte , entraten muffen. Und ob fie woll ju Beiten etliche Steuern geben, fo fei boch folthee nicht continue, gleich ben Stetten und Bawren, fonbern per incervallum voluntarie und gegen Reberfitung, baß es ihnen an ihren Privilegien nitt abbruchig fenn foll, gefcheben. - Co haltens Ihre Chuf. Gnaden in Etwes gung folder Urfachen bafur, bag bie Stette nitt befugt, barauf zu bringen, baf bie von Abel gleich ben Burgern ober Bawren mit Steweren belegt werden foffen, mas aber

Ihre Churf. Gnaden oder ihren Nachkommen von ihnen von rechtwegen zu furderen geburen mocht, das fechtet die Stette nicht an, und wollen Ihre Churf. Gnaden sich deffen nicht begeben, sondern vielmehr reservirt und vorbehalten baben."

Man sieht hieraus, daß der eigentlich entscheidende Grund des Kurfürsten die dem Abel obliegende damals im Kriege noch sehr gebräuchliche Ritterdienste gewesen, denn die anderen Gründe werden nur mit dem Ausdruck: "auch dancz ben angeben," angeführt. Man sieht aber auch weiter, daß der Abel damals gar nicht behauptet, daß er durch seine Meyer Steuern zuhle, sondern nur, daß er häusig wegen deren im damaligen Kriege durch die Steuern erfolgten Arzmuth die Pfächte zum Theil oder ganz entrathen müßte. Daß die Pfächte selbst im allgemeinen mit Rücksicht auf übernomzmene Steuern festgesetz seyen, davon sindet sich keine Spur, sondern der Hauptgrund ist immer die alte Freiheit und die Leistung der Ritterdienste.

Merkwurdig ift es auch, daß ber Kurfurst sich und seinen Nachfolgern die Rechte auf Besteuerung des Abels vorbehalzten hat.

## 136.

Indessen war mit jener Erklärung des Kurfürsten, die nicht von der gesammten Landschaft angenommen, sondern nur gegen die Deputirten der Städte-Eurie geschehen war, sich auch zunächst nur auf die damals zur Frage stehenden 40,000 Athlr. bezog, die Sache noch gar nicht abgethan. So sinden wir im Landtagsabschiede vom 25. Febr. 1589 den Abel schon wieder, wie Städte und Bauern, mit einer Wiehschaßung bestegt. Im Landtagsabschiede vom 1. Juli 1596 sehen wir 8000 Athlr. Türkensteuer, von Aitterschaft, Bürger und Bauern zu zahlen, bewilligt. — Auch bei einer ständischen Jusammenkunft vom 2. April 1612 wurden dem Kurfürsten 18000 Athlr. zur willsommenen Steuer bewilligt und deren Aufnahme als Darlehn beschlossen. Hier geriethen nun wiesder Städte und Abel über die von letzterem behauptete Steuers

Freiheit in Streit, und die an jenem Tage aufgenommene Ur= kunde fagt:

"Endlich ist derr Stette gegen die von der Ritterschaft wesen Contribution eingewendete protestation ihnen vorbeshalten, und hinwieder, was an Seiten der Ritterschaft von ihren angegebenen und erhaltenen, aber von den Stetten ungestandenen, sondern vielmehr jest widersprochenen Decreten und Freiheiten dagegen protessirt, solches auch ist denselben reservirt worden."—

Auf dem Landtage vom 24. Juni 1639 mard zur Erhebung einer Turkensteuer eine Bieh = und Bermogensschatzung im ganzen Lande ausgeschrieben und davon bloß die reifigen Pferde — als Dienstpferde — befreit. —

Auf dem Landtage vom 19. Dec. 1648 mard zur Bezahlung der schwedischen und hessischen Satisfaktionsgelder ein Kopfschat im ganzen Lande ausgeschrieben, dabei aber jedem Stande seine Freiheiten vorbehalten.

lleberhaupt aber maren zwischen Ritterschaft und Stad= ten über die Steuerfreiheit Prozesse ausgebrochen. Diefe, fo wie überhaupt die bisherigen Streitigkeiten murben nun auf einer Musichufversammlung vom 4. Sept. 1654 verglichen. Rit= terschaft und Stabte hatten bas Geheimniß gefunden, fich ju verfteben, es war ber Bund ber Intereffen, welcher unter beiden abgeschloffen warb. Die Stadte gaben bie Freiheit ber Ritterschaft und aller ablichen unschafbaren Guter und Gige= befißer und Bewohner von allem beftebenden und gufunftigen Reichs : Land ober anderen freiwilligen Steuern und Schabun: gen nach, fo daß ber Abel nur fur Turkenfteuern und fur ben Kall eines Angriffs des Landes durch einen absonderlichen Reind haftbar blieb. Dagegen gab die Ritterfchaft nach, baß bie bisherige — an fich schon im Berhaltniß zum Bauern= ftand ju geringe - Schapung ber Stabte herunter gefest wurde. Beibe Theile wollten fich im Genuf Diefer Bortheile schuten 3). Dieses nicht auf offenem Landtage ju Stande

gekommene, an sich folglich nichtige Geding ward wom Kursfürsten bestätigt, ihm folgse 1663 die Revision des Schaßs Satasters, um das den Städten durch den sauberen Berstrag Nachgelassene anderswo zu vertheilen. Die Steuerfreisheit bestand bis in den Krieg der 1790ger Jahre, wo sie angegriffen ward, und die Sache zum Prozes beim Reichss Gericht kam 4).

#### 137.

Wenn es 1587 noch zweifelhaft war, ob felbst bie Lei: ftung der Ritterdienste den Adel von ber Steuer mit Rechte befreie, wenn felbft damals der Rurfurft fich und feinen Nachfolgern alle Rechte vorbehielt - fo fonnte die Steuer= freiheit gewiß nicht gerecht mehr fenn in einer Beit, mo iene Ritterdienste ichon langst aufgebort batten, mo ber britte Stand felbst wieder ben Kriegsbienft leiften mußte und hiedurch ein bedeutender Staatsaufwand nothig ward. Gerecht mar baber die Berordnung des Grofberjogs von Seffen vom 1. Oft. 1800 5), welche alle Steuerfreiheiten von Gutern, Behenden, Gefällen und andern Befigungen fur immer aufhob. Gine fpatere Berordnung vom 9. Jan. 1810 machte nur eine Ausnahme rudfichtlich ber Befoldungs= guter und Gefalle ber Geifilidien und Schullehrer . . -Gine Berordnung vom 24. Jan. 1809 entsciede bag bie porbin feuerfreien Guter nicht blos zu den eigentlichen

<sup>3)</sup> S. die Urfunde, genannt recessus Convordiae perpetuae bei Körfter: Emas über die Berfassung des herzogihums Engern und Westfalen, besonders in hinsicht auf das Steuerwesen. S. 90 ff.

<sup>4)</sup> Worüber das Nähere ju entnehmen aus Rofters (freilich für den Abel geschriebenen) Schrift: Etwas über die Verfassung des hers jogthums Engern und Westfalen, besonders in hinsicht auf das Steuerwesen 1802. Der Bersaser ging bei dieser Pantheichtes von den unstatthaftesten längst widerlegten Ansichten urwänglicher Leibzeigenschaft des Bauernstandes aus, und er war zu jehr mur ben Gründen seiner Parthei beschäftigt, als daß er des Landes offere fich darbietende, seinen gehauptungen hohn sprechende, Lage unbefanz gen hätte erkennen können.

<sup>5)</sup> Beilage VIII.

<sup>6)</sup> Darum gebührt denn auch biefen Befoldeten vom Ctaate Erfat Der ihnen von ihren Befallen abgezogenen Nenteftever, des Funftels,

Steuern, sondern auch zu den übrigen defentlichen Lasten, namentlich zu den Amts = und Communalbeschwerden beistragen sollen — Eine in Folge eines Ministerial = Reseripts am 31. März 1807 vom Hofgericht an die Gerichte erlasssenes Generale verbot diesen, eine Klage, welche eine Entsschädigung wegen der durch die Berordnung vom 1. Oft. 1806 aufgehobenen Steuerfreiheit beziele, anzunehmen. Es ist einleuchtend, daß diese Borschrift die Gerichte nicht als Gesch wurde binden können, allein sie folgt aus den allgemeinen Grundsägen der Evictionsleistung, als welche bloß wegen Entwährung durch Urtheil und Recht aus dem erssten Bertrage vorhergegangener Ursachen, gesordert werden kann, und schäfte also nur den Gerichten die schon vorhanzdene Psticht, eine rechtlich unbegründete Klage nicht communicabel zu erkennen, ein. —

## Zweites Rapitel. Ubzug des Fünftels.

138.

Das die Steuerfreiheiten aufhebende Gesetz vom 1. Oft. 1806 hob insbesondere auch die Steuerfreiheit der Zehnten und Gefälle und sonstiger Besitzungen auf. Es waren nun disher nicht bloß die eigenen Güter der Befreiten, sondern auch deren Zehnten und Gefälle steuerfrei gewesen. Die alten Schatzanschlagungen geschahen überhaupt nach der Leizstungsfähigseit des Inhabers, wie aus den verschiedenen Landtagsabschieden des Idten Jahrhunderts nicht undeutlich hervorgeht. Solonatgüter wurden wegen der auf ihnen hafztenden Belastung, die ja einen Theil des öffentlichen Rechts bildete, in einem angemessen geringeren Betrage als die Erbgüter versteuert, wie auch der furfürstliche Hofrath in dem oben §. 57. abgedruckten Berichte vom 2. Mai 1791 ausdrücklich ("Es sind nämlich bloß diesenigen Hofe und Kotten, welche selbigesmal diesem Sataster einverleibt, wels

de nach Abrug beren bergeit barauf gehafteten Pachten und anderen praestandorum gur ficheren Contribution gezogen und worauf ein verhaltnigmäßiges Matritular = Quantum gelegt worden") bemerkt, und wie aus jeder Bergleichung ber Schapung von Erb = und Colonatgutern fich ergab. Auch behauptete ber Abet 1587 nicht, daß er burch feine Meper fleure, fondern bloß, daß er durch deren Steuer in Schlechten Zeiten oft an feiner Pacht, die aber barum nicht ein fur allemal herabgesett worden, verliere. Des Aldels Behnten und Renten waren eben fo, wie die ber Beiftlich= feit und bes Riscus, fleuerfrei, weil biefe Stanbe uber= baupt fleuerfrei waren und man damals noch feine Befleuerung ber Renten fannte. - Benn fpatere Gefete ber von ben Bauern ju tragenden offentlichen Lasten als eines Grundes ermahnen, warum man die gutsherrlichen gaften nicht erhöhen burfe, fo ift biefes, wie ichon oben irgendwo gesagt worden, nicht fo zu nehmen, als fene die Ueber= nahme biefer Laften ber Entftehungsgrund bes uralten Rechts, daß die gutsberrlichen Laften nicht gefteigert werden burfen, fondern ber 3med, daß ber Colon ju Abführung ber ges meinen Laften im Stande bleibe, mar ber Grund, marum Die Gesetgebung fich seiner selbst wider feinen Billen ans nahm.

Die Arnsberger Regierung ging also von einem ganz richtigen Grundsatze aus, indem sie die Zehnten und guts= herrliche und sonstige Gefälle als nunmehr steuerpflichtig geworden annahm. Sie ging überhaupt davon aus, daß jeder, welcher einen reinen Ertrag aus einem Gute ziehe, diesen in der Grundsteuer zu versteuern habe, der Verpflichtete den reinen Gutsertrag nach Abzug der Culturkosten und dinglichen Lasten, und der Gutsherr und sonstiger Berechtigter diesen Ertrag seines Rechtes. Hienach wurde nun bei der 1807 begonnenen Errichtung der Flur und Lastenbücher versahren, es war die Absicht, dem Gutsherrn und sonstigen Berechtigten ein Steuer = Item von so viel, als der Berpssichtete um willen seiner Last von dem Gutsertrage abzog, zuzuweisen. Mehrere Verordnungen beschäftigten sich mit ber Anschlagung u. f. w. diefer Grundbeschwerden. Das heffische Ministerium entschied insbesondere durch bas Refeript vom 20. Sept. 1809, daß die gutsberrlichen Gefalle, Behnten, Grundrenten u. f. w. vom 1. Oft. 1806 an Die ordingiren Steuern gleich ben von jeber Schappflichtigen tragen mußten. Nachdem die Colonatverordnung vom 5. November 1809 erlaffen und nun ber 3meifel entstanden war, ob die Renten nicht, wie jede andere Kapitalschuld von der Besteuerung ju befreien, bemerkte das Ministerium am 28. Sept. 1810: nach ber Steuerverfaffung der althef= fischen Lande muffe da, wo Realfasten, als Grundrenten, Behnten ze, auf bem Grundvermogen hafteten, und beffen Reinertrag fcmalerten, bas Steuerfapital bes erfteren von bem des letteren abgezogen und nur der hiernach bleibende Betrag von bem Grundbefiger, das Steuerkapital ber Real-Laft aber bem ju beren Bezuge Berechtigten in Unfas aebracht und von ihm versteuert werden: man konne keinen Bureichenden Grund finden, von diefem auf richtige ftaats= wirthschaftliche Pringipien und bas ftrenge Recht fich grunbenden Spfrem bei bem Bergogthum Beftfalen abzugeben, vielmehr habe auch hier ber zum Bezug einer Grundrente Berechtigte biefelbe, ba fie von einem auf bas Grund= ftud blog versicherten Kapital febr mefentlich unterschieben bleibe, in folange fort ju verfteuern, bis nach ber burch die Berordnung vom 5. Nov. 1800 ertheilten Befugnif beren Ablofe von bem Colon gefchehe, wo aledann beren Steuerfapital bem bisher Berechtigten ab und bem feither Berpflichteten als nunmehrigen Befiter ei= nes grundrentenfreien Grundftude ju feinem nunmehrigen Steuerkapital jugufchreiben fei.

## 139.

Es ergab fich aber, baß die Ausführung diefer Borsfchriften mit namenlofen Schwierigkeiten verknupft war. Bei manchen Gutern blieb bei Abzug der Laften kaum ein reis ner Ertrag übrig. Der Abzug mußte von allen Grundsftuken bes Guts geschehen, indem man jest davon auss

ging, jedes einzelne als von einem fruheren Guts = Complerus unabhangiges fleuerbares Gigenthum ju betrachten. Es gab Guter, Die im gangen mit einer Grundlaft befdwert waren, und zu Diefen gehorten wieder mehrere Grundftude, Die fur fich gemeinschaftlich mit einer an einen Dritten zu entrichten= ben Abgabe beschwert waren. Bieder andere Guter lagen in mehreren Memtern, welches gang eigene Schwierigkeiten bei ber Cataftrirung ber Grundlaften verurfachte. Bei ben forts gehenden Theilungen, benen jedesmal eine neue Rataffrirung ber Grundlaften hatte folgen muffen, fliegen Die Schwierig= feiten noch mehr, und vollends unbesiegbar waren fie ichon jest gleich bei Behnten, indem beren Berthausmittelung eins ber schwierigsten Geschäfte. Go viel mar gewiß, baß bie vorgefchriebene Cataftrirung der Grundlaften nicht nur bochft fofffpielig, fondern auch febr langedauernd fenn murbe, fo bağ dem lande die dringend nothwendige Wohlthat bes neuen Grundsteuer = Catafters noch auf lange Zeit hatte vorenthal= ten werden muffen. - Die ju Urnsberg bestehende Steuer= Reetifications = Commission trug biefe Schwierigkeiten ber Regierung in einem Recommunicat vom 28. Dft. 1810 vor und fchlug vor , biefe Schwierigkeiten ju umgeben, indem ber Staat fich nur an den Befiger halte, biefen die Steuer fur ben Realberechtigten mitbezahlen laffe und felbem beren Ab= jug an ber Laft geftatte. Insbesondere mard ber Abjug eines Funftels, wie er auch in der frangofischen Gefengebung Statt finde 7), zweckmäßig gefunden, weil fo viel ungefahr ber Steuerbetrag fenn werde. Denfelben Grundfat hielt man auch auf die Beiderechte und Balbberechtigungen anwendbar. -Diefen Unfichten gemäß wurde nun die Berordnung vom 27. Rebr. 1811 8) erlaffen, - beren Gingang ber fo chen ent: widelten Geschichte bes Gesenges gang entspricht. Die Beftim= mungen find folgende:

<sup>7)</sup> Auch im herzogthum Naffau ordnet schon bas — sehr treffliche — Steuergeses vom 14. Febr. 1809 f. 18—26. ähnliche Abzüge an, mit erschöpfenden ins Einzelne gehenden Worschriften.

<sup>8)</sup> Beilage XV.

I. Der Grundeigenthumer tragt alle Steuern und nach bem. Grundsteuerfuße ausgeschriebene offentliche Abgaben al= lein (S. 1.), wogegen er den ehemaligen Gutsherrn oder fonft Berechtigten ben funften Theil deffen, mas er ihnen fur bas Jahr von feinem belafteten Grundvermogen gu leiften hat, in Abzug bringt (S. 2.). Der ursprüngliche Grund diefer Borfchrift ift die durch das Gefet vom I. Dit. 1806 aufgehobene Steuerfreiheit ber Renten. Da bie Grundsteuer 1/5 des reinen Ertrags wegnimmt, un= gerechnet die Beifchlage und Rriegelaften, fo fteht fich ber Berechtigte bei bem geseglichen abonnement gar nicht ubel. - Batte man übrigens die Renten fteuerfrei laffen wollen, fo hatte entweder der Abzug derfelben vom reinen Ertrage bem Grundeigenthumer geftattet werden muffen oder nicht. In jenem Kalle aber hatte bie ubrige Gefellichaft ber Steuerzahler ben Ausfall burch Mehrzah= lungen beden muffen, eine Ungerechtigkeit, die eben bas Gefet vom I. Oft. 1806 aufheben wollte; im letteren Kalle aber wurde die ohne Ruckficht auf die Realbelaftung bem laftbaren Grundftuck aufgelegte volle Steuer ben Befiger haufig erdruckt haben und unerzwinglich gemefen fenn, und offenbares Unrecht, ba bei ber fruberen Gin= richtung die belafteten Guter um fo viel geringer, als freie Erbauter veranschlagt maren. Es blieb daber nichts übrig, als den ftrengen gesetlichen Grundsat aufgehobe= ner Steuerfreiheit festzuhalten. Dag ber Berechtigte Diesemnach fur den Berpflichteten die Steuer tragen muffe, biefe Behauptung - welche man vorzüglich in Berbindung mit Gewinnbriefen, die der dem Colon felbft= rebend obliegenden Pflicht, die Gutsfleuern zu tragen. ermahnen, gegen die Gerechtigkeit bes Gesetzes geltend ju machen gesucht hat - ift unrichtig, jeder bezahlt von feinem Befisthum, der Colon vom forperlichen Befit, ber Gutsherr vom untorperlichen, und es ift gewiß eine ber verkehrteften Unfichten die Unficht, daß der Staat, ber jene unkorperliche, oft den übrig bleibenden Berth des Grundftuds, worauf fie haften, im Werthe uberfleigende, Rechte erft moglich macht, fie Shugen folle, ohne daß fie ju den Staatsbedurfniffen beitragen.

Jum Abzuge ist aber nach dem Gesetze erforderlich, daß der Berpstichtete Eigenthumer sei. Ein Erbpachter ist also dazu nicht befugt. Selbst den Eigenthumern von mit Kenten belasteten Mühlen haben die Gerichte aber den Abzug nicht gestattet, vermuthlich, weil die Grundssteuer der Mühlen — wenn gleich höher als anderer kultivirter Grundstücke, wegen des höheren Ertrags, den das Werf gewährt, doch — so unbedeutend ist, daß in dieser Grundsteuer eine Vorlage für die Steuer der Kente nicht wohl enthalten senn kann. Ob aber dagegen die Billigkeit es nicht erheische, dem rentepslichtigen Mühlenzeigenthumer wegen neu überkommener schwerer Gewerbssteuer an der Kente Nachlaß zu gewähren, ist eine Frage, die nicht hierhin gehört.

Uebrigens wird das Fünftel von allen Reallasten, also auch von dem durch die Verordnung vom 5. Nov. 1809 hinzugekommenen Zwanzigstel abgezogen.

II. Fur jum Theil im Auslande gelegene belaftete Grunds ftude enthalt ber S. 3. des Gefetzes die nabere Bestimmung.

III. Bon Zehnten wird jahrlich ber funfte Theil weniger entrichtet (§. 4.). Die Gerechtigkeit dieses Abzuges von einer ihrem ursprünglichen Zwecke so sehr entfremdeten Abgabe, einer Abgabe, die ursprünglich sogar alle Steuern ersetzte, ist noch nie zu bezweifeln gewagt worden.

IV. Ueber ben Abzug an Beide = und Holzberechtigungs= Laften enthalten die SS. 6. 7. bes Gefeges die naberen Bestimmungen.

V. Durch diesen Funftelsabzug wird aber das Recht selbst nicht um ein Funftel gemindert, sondern nur dadurch dem Staate die Steuer von demselben entrichtet. Diese Unterscheidung ist wichtig bei Beurtheilung der Frage, ob auch bei der Ablose das Funftel einbehalten werden konne. Diese Frage muß unbedingt verneint werden, erfisich nach der Natur der Sache, wie nach dem bisherigen von selbst klar ist, und zweitens nach der ausbrucklichen Bestimmung des S. 5. des Geseges:

"Die durch gegenwartige Verordnung festgesetzten Entschädigungen werden dafür gegeben, daß der Grundeigenthümer die Steuer und dffentlichen Abgaben, welche nach dem Grundsteuersuße auf das Grundvermögen fallen, allein zu tragen hat. Diese Entschädigungen fangen also erst mit dem Jahre an, für welches die Grundsteuer nach dem provisorischen neuen Steuercataster ausgeschrieben wird?), und sie hören auf, sobald als die Grundlasten des Grundvermögens abgelöst sehn werden."

140

Das Gefet trat ins Leben, und es trug wesentlich bagu bei, bem Bauernstand die Ertragung ber ichweren Laften ber Zeit moglich zu machen. Als jedoch bas Berzogthum Mefffalen das Glud hatte, mit bem preußischen Staate vereinigt zu werben, fingen einzelne Gutsberrn an, gegen Die Gerechtigkeit bes Gesetzes Beschwerden einzureichen, beren erfte Beranlaffung die im Großherzogthum Berg uber bas Runftel jugleich mit ben Streitigfeiten über gutsberr= liche und bauerliche Berhaltniffe ausgebrochenen 3mifte und endlich bort erfolgte Suspension des Runftels maren. Die Schrift unfres eblen Freundes von Schorlemer 10) bat bas Berdienft, die Grunde ber Berechtigten icharf und grundlich bargeftellt zu haben. Die Ungel aller Argumente ber Berechtigten ift bie Behauptung, daß die Bauern un= ter Bedingung ber Steuerzahlung bas Erbrecht erworben baben, eine Behauptung, die zwar nicht gang ohne Schein wegen der Kaffung bes landståndischen Zeugnisses von 1716, beren Ungrund wir aber bennoch bisher bargethan zu haben

uns schmeichelen. — Der Streit war ein lebhafter, und wir sind nicht selbstverläugnend gnug, uns es nicht als ein patriotisches Verdienst anzurechnen, damals in benannten \*\*\*) und unbenannten Schriften und Aufsägen die Diskussion aufrecht erhalten zu haben. Irrten wir — was wir indesen noch nicht glauben — nun so theilten wir der Menscheit Loos, es irrt ja der Mensch, so lang er strebt, sagt der Dichter im Faust. —

Es war auch eine der Aufgaben der zu Arnsberg niebergesetzen Revisions = Commission, über das Fünftel zu
urtheilen. Dieses, eigentlich gar kein Gegenstand der bäuer=
lichen Berhältnisse, sondern der Steuergesetzgebung, ward
nun mit dem Bortrage über die gutsherrlichen und bäuer=
lichen Berhältnisse verbunden, und auf diese Weise kam es,
daß das königliche Gesetz über die gutsherrlichen und bäuer=
lichen Berhältnisse im Herzogthum Westfalen vom 25sten
Sept. 1820 S. 7. auch dieses Gegenstandes erwähnt.

### 141.

Das Geset S. 7. verordnet nun Folgendes:

"Neber den in der Berordnung vom 27. Febr. 1811 vorsgeschriebenen Abzug eines Fünftels, wegen der Grundssteuer, bleibt eine anderweitige Bestimmung zu näherer Feststellung des Steuerwesens im Herzogthum Westsalen vorbehalten. Jedoch sollen auch schon jest die Gutsherrn berechtigt seyn, den in dem oben (§. 2.) angeführten Gesetz §§. 29. und 62. nachgelassenen Beweis, zu übernehmen, und in Gemäsheit desselben den Abzug zu vermindern. Imgleichen soll auch hier der Abzug niemals mehr als die ganze vom bäuerlichen Besitzer zu entrichtende Grundsteuer betragen."

Es erheben fich hier nun folgende Fragen:

I. Ift der Funftelsabzug im Allgemeinen bestätigt? Dhne Zweifel muß diese Frage bejaht werden. Dieser Abs zug war durch ein Geset eingeführt worden und dieses Ge-

<sup>9)</sup> War der erfte Jan. 1812.

<sup>10)</sup> Bur Berfassung, besonders für ben landfäffigen Abel bes herzog: thums Weftfalen.

<sup>11)</sup> S. auch meine Schrift von beutscher Berfaffung u. f. w. S. XXXIX.

fet ift nicht aufgehoben. Es steht bem Gesetzgeber immer, auch wenn es nicht im §. 7. des Gest vom 25. Sept. 1820 vorbehalten ware, frei, bei naherer Feststellung des Steuerswesens über den Fünftelabzug eine andere Bestimmung zu treffen, allein bis dahin gilt doch das Gesetz so vollkomzmen, als ob jener Vorbehalt gar nicht gemacht ware. Die königliche General Sommission zu Münster scheint von einer anderen Ansicht auszugehen, indem sie die Entscheidung des in der Ablösungssache des Frh. v. Fürstenberg gegen Hennesen und Rickert über den Fünstelsabzug erhobesnen Streites dis zu näherer Feststellung des Steuerwesens ausgesetz hat.

Welch anderweitige Bestimmung bei naberer Feststel= lung zu erwarten fei, mochte fich fragen. Un Bieberein= führung ber alten Schatzungen mit ber bamit verbundenen Steuerfreiheit ber Renten ift naturlicher Beife fein Gebante. und kaum wird es auch zu erwarten fenn, bag bem Hente= Schuldner ohne Erleichterung in der Steuer der Abzug verfagt werde. Ginzig wird vielmehr zu erwarten fenn, daß man berathe, ob nicht bem Berechtigten wegen ber Rente fein eigenes Rolium im Steuerbuche anzuseten, wodurch bann berfelbe auch zu ben außerordentlichen Laften berange= jogen wurde. Die Schwierigkeit einer folden Uenderung wird aber schwerlich je beseitigt werden, ba in Folge des neuen koniglichen Gesetzes nicht einmal provisorische Taxen mehr porhanden find, folglich erft in jedem einzelnen Ralle eine Bermandlung in Gelbrente geschehen mußte, wozu bisber nur auf Unsuchen eines ber Betheiligten geschritten merben fonnte.

142.

Es fragt sich weiter:

II. Welches find die durch das neue Gefet eingeführten Befchrankungen des Funftelsabzugs?

Es wird auf die allgemeinere Gesetzebung von demsels ben Tage verwiesen. Das darin Tit. IV. vorkommende Fünftel ist aber ein ganz anderes Kunftel, als das westsas lische Fünftel. Jenes Fünftel hat, wie aus ben im §. 32. des Gefetzes aufgeführten Ausnahmen ganz klar hervorgeht, seinen Grund darin, daß der Grundstücksbesitzer die auf demselben haftende ganze Steuer für den Berechtigten zahlen muß. hiers auf sind nun alle Bestimmungen des Tit. IV. berechnet, und von diesen sind zwei auf das Herzogthum Westfalen anwends bar erklart worden:

1) Der durch den S. 7. des für das Herz. Westf. erlassenen Gesetzes in soweit für anwendbar erklarte S. 29. des allgemeinen Gesetzes fagt:

"Auch steht es dem Gutsherrn frei, den wirklichen reisnen Ertrag des Bauernguts nachzuweisen, und, wenn sich daraus ergibt, daß die Grundsteuer weniger als ein Fünftel dieses reinen Ertrags beträgt, auch den Abzug in demselben Berhaltniß zu vermindern."

Diefer Beweis mochte aber im Bergogthum Westfalen fehr fchwierig fenn, fchwieriger als im ehemaligen Großherzoathum Berg und Konigreich Weftfalen. Der Grund lieat in der verschiedenen Grundsteuer = Berfaffung. Im Ber= sogthum Weftfalen ift die Grundsteuer nach genauen obrig= keitlichen Aufnahmen und Ermittelungen auf 1/5 bes ge= fundenen reinen Ertrags festgefest, in den anderen gan= bern hingegen ift fein Catafter vorhanden, Die jebige Grundfteuer grundet fich bort auf eigene Declarationen und alte unperhaltnigmäßige Matrikeln, fo daß es bort wirklich oft leicht ift, einen anderen reinen Ertrag, als worauf bie Steuer schliegen laßt, ju erweisen. - Sobalb fich im Herzogthum Weftfalen ergibt, daß bas Maag eines Grund= ftude ju gering aufgenommen oder bag das Grundftud in eine zu geringe Claffe der Ertragsfähigkeit gefett wor= ben, fo wird biefes, ba bas Catafter immer mehr gur Bolltommenheit anftrebt, verbeffert. Der im Gefet bes Gutsherrn nachgelaffene Beweis konnte alfo - ba auf jeden Kall die Steuerbehorde von folden Ergebniffen in Renntniß gefett werden mußte - nur dahin fuhren, daß Die Grundsteuer bes belafteten Guts erhoht murbe, mo= burch bann bas Funftel gleich wieder hergestellt murbe. - Man michte freilich einwenden, die der Grundsteuer zum Grunde liegenden Ertragsschätzungen bieten nur Verhältmißzahlen dar, allein diese Zahlen ruhen doch auf wirklichen genauen Abschätzungen, und es ist Prinzip, hierin gesundene Irrthumer sosort zu verbesseren. — Sedenfalls ist der nachgelassene Beweis sehr schwer, und man scheint bei dessen Ausdehnung auf das Herz. West, nicht genau gnug darauf, daß unfre Grundsteuer keine sessstehende Rente ist, geachtet zu haben. Schwerlich möchte ein Berechtigter sich in die Gesahr setzen, die schweren Kosten eines solchen Beweises vergebens auszuwenden.

2) Dagegen ift ber andere Musnahmsfall:

"Imgleichen foll auch hier ber Abzug niemals mehr als bie ganze vom bauerlichen Besiger zu entrichtende Grund: fleuer betragen."

sehr klar und leicht zu konstatiren. Freilich wird hiebei aber erst eine Abschähung der Naturalrente erforderlich senn.

## 143.

Bulegt erhebt fich noch die Frage:

III. Findet nunmehr auch bei Abidsungen ber Funftels = Ab= 3ug Statt?

Die General = Commission muß rudsichtlich dieser Frage zweiselhaft seyn, da sie einen darauf sich beziehenden Fall bis zur anderweitigen bei naherer Feststellung des Steuerwesens im Herz. Wests. Wests. erfolgender Bestimmung zu entscheiden sich vorbehalten hat (f. §, 141.). Wir wollen die Grunde, welche für beide Meinungen streiten, darlegen:

## A. Fur die bejahende Meinung:

- 1) Der §. 62. bes allgemeinen Gesetzes gestattet auch bei ber Ablösung ben Abzug.
- 2) Im S. 7. bes fur bas Herz. Weftf. erlaffenen Gesetzes wird sich ausbrucklich auf ben S. 62. bezogen, also muß biefer auch wohl auf bas Herz. Weftf. Unwendung haben.

- B. Für die verneinende Meinung (und bas ift die unfere).
- 1) Das weltfälische Kunftel ist ein ganz anderes, als bas bes allgemeinen Gefebes. Der weflfalische Kunftelsabzug ift nur ein Erfat porgelegter Rentensteuer (indem bie Rente vom Reinertrage nicht abgezogen, folglich die Rentesteuer selbst= rebend vorgelegt worden). Das andere Kunftel aber ift Er= fat ber bem Berechtigten eigentlich obliegenden ganzen Steuer bes Guts. Sienach gestaltet sich benn ichon nach ber Natur der Sache die Beantwortung der Frage über den Kunftelsabzug bei ber Ablosung wesentlich anders fur das westfalische und für bas andere Funftel. Bei bem westfalischen Kunftel bort mit ber Erlofchung ber Rente auch die Pflicht bes Renteberechtigten, bem Staate Rentesteuer ju gablen, auf, und ber Eigenthumer, welcher hier nur als Steuer= Empfanger fur ben Staat erscheint, bat Durchaus kein Recht, baß man ein Rapital in feinen Banben laffe, um eine Rente-Steuer gablen ju konnen, Die ber Gigenthumer felbft nicht mehr schuldig ift, sobald die Rente erlischt. — Bei dem anderen Funftel aber ift das Recht bes Gutsherrn von felbft geminbert, er muß eigentlich bie Steuer bes Guts tragen und also auch dieferhalb ben Befiger bes Guts fortmabrend entschädigen. Daher kennt denn auch bas heffische Gefet keinen Abzug bei der Ablosung, wohl aber bas Preufische Gefet für bas erwähnte andere Fünftel.
- 2) Die westfälische Fünftelsgesetzgebung ist im allgemeinen beftatigt, also auch ber darin enthaltene §. 5., der den Abzug
  bei der Ablösung ausödren läßt.
- 3) Der §. 62. des allgemeinen Gefehes ist nur wegen das darin erwähnten Beweises rücksichtlich des wahren Ertrags in Bezug genommen, keineswegs aber ausdrücklich durch das neue Geset, welches ja hier bloß den Beschwerden der Gutsherrn abhelsen wollte, der Abzug bei der Abtösung gestattet worden. Freilich läßt sich nicht recht einsehen, warum man sich rücksichtlich dieses Beweises auch auf den §. 62. der diesen auch noch bei der Ablösung gestattet berusen konnte, wenn man nicht glaubte, daß bisher schon der Abzug des

Kunftels bei ber Ablosung im Berg. Bestf. Statt gefunden. Allein bies mare boch nur ein Brrthum, ein Miffennen ber mefffalischen Gesetzebung, keineswegs aber eine eigentliche authentische Auslegung berfelben. Vermuthlich ift ber Rebactor bes Gesethes selbst nicht barüber im flaren gemefen, ob es benn gar keinen Kall gebe, wo in Bestfalen ber Abzug bei ber Ablosung Statt finde, und hat baber, ohne tiefer in die Sache einzudringen - zumal wo die nabere Bestimmung über das Kunftel überhaupt noch vorbebalten - ben 6. 29. und 62. bes allgemeinen Gefetes in Begug genommen, um wenigstens fur beide Falle, fofern fie überhaupt nach der westfälischen Gesetzgebung benkbar, jenen Beweiß vorbehalten zu haben. So kann man fich wenigstens die Unführung des G. 62. erklaren, und diese Erklarung ift ben achten Auslegungsregelen angemeffener, als wenn man annehmen will, daß wichtige frembartige Gefete burch bloke im Borbeigeben fur einen anderen 3med gesches hene Allegation ber frembartigen Gefete recivirt werben konnen.

## Drittes Rapitel.

#### 144.

Karl ber Große versprach zwar ben Sachsen, sie nicht mit Zins oder Steuer zu belästigen, aber dennoch mußten sie den Zehnten als nach göttlichem Rechte der Geistlichkeit zu leisstend übernehmen. In der kunstlichen Mosaischen Staatseinrichtung, wo den durch die verschiedenen Stämme zerstreuten Priestern und Leviten nicht, wie den übrigen Stämmen ein zusammenhängender Strich Landes angewiesen werden konnte, waren selbe auf den Zehnten dotirt. Wenn man nun im christlichen Abendlande die Zehnten einsuhrte, so that man das nicht, weil es in der Bibel stand, obgleich man sich darauf berief, um dem Gebote diesenige äußere Sanction zu geben, der es

dei freien Volkern so sehr bedurfte. Es war ein inneres Bedursniß des gesellschaftlichen Bereins, die Zehnten einzusühren,
sie waren, wir es Möser \*\*2) ausdrückt, die erste kandeskasse, sie gnügten nämlich allen damaligen allgemeinen anderswoher nicht gedeckten Bedürsnissen. Die Zehnten wurden in vier Theile vertheilt, ein Viertel erhielt der Bischof, ein Viertel der betreffende Pfarrer, und die übrigen beiden Viertheile die Pfarrkirche, eins für die Armen, Reisenden, das andere für Ban und Unterhaltung der Kirche \*\*3). —

Diefe erfte Landestaffe ward nun leiber nur zu balb gefprengt. Die Kriege machten es ben Bifchofen gur Rothmen= bigkeit, ben Lehnsleuten fatt bes Goldes Behnten anzuweis fen. Diese behielten ben einmal befeffenen Gold auch nach geleisteten Diensten im Befite. Undere griffen gewaltthatig au. und die Bogte behielten auch haufig den verwalteten Befit fur fich 14). - Die Kirche versuchte zwar, die Beraußerung ber Behnten zu verhinderen; fo erklarte schon um bas Sahr 1078 Gregor VII. jebe folche Berauperung als Simonie 15); allein vergebens, Die Befiter ließen fich gur Abtretung nur felten bewegen. Muf ber lateranenfischen Snnobe von 1179 murben bie Behnten in ber Sand ber Laien als ein ungerechter Befit, ber an keinen anderen Laien mit Recht fibergeben konne, erklart 16). Als indessen im Sahre 1186 zwei pabstliche Legaten auf bem Reichstage zu Gelnhaufen biefen Beschluß befannt machen woll: ten, erflarten die Reichsftande, Diefes Gebot nicht annehmen gu wollen. - 3mar hat die Rirche, insbesondere die Ribfter und Stifter viele Behnten wieber ju erwerben gewußt, auch

<sup>12)</sup> Patr. Phant. Bb. 3. Nr. 24.

<sup>13) &</sup>quot;As decimae populi in 4 partes dividantur. Prima part episcopis detur, altera clericis, tertia pauperibus, quarta in fabricas ipsius ecclesiae." LL. Caroli M. apud Heinecc. in C. J. G. p. 1157. S. auch Möser am a. D. S. 105.

<sup>14)</sup> S. überhaupt die angeführte Phantasie von Möser, auch Boehmer hat eccles. Protest. Tom. III. Lib. 3. tit. 30. §, 16, segg,

<sup>15)</sup> C. 3. C. 16, qu. 7.

<sup>16)</sup> Cap. 19, X, de decimis.

zum Theil behalten, allein diese waren nun, da die große karolingische Einrichtung zerfallen, nur gewöhnliche Privatrechte.

## 145.

Im Herzogthum Westfalen wurden Zehnten von Laien, Fiscus, Adel, Kirchen, Klöstern u. s. w. befessen. Biele Zehnzten waren aufgelöst und häusig davon in den Gütern eine Erhzrente, eine Zehntlose zurückgeblieben. Geistliche Zehnten unterzschieden sich, wie auch schon nach gemeinem Rechte, dadurch, daß nur der geistliche Zehntherr den Neubruchszehnten hatte. Ueberhaupt aber stritt sonst für Niemand, daß er Zehntrecht habe, sur keine Urt des Zehntrechts, sur keinen Umfang desselben die Vermuthung, sondern der Behauptende hatte alles dies zu erweisen.

Es war aber ben Kirchenzehnten wenigstens so viel von ihrer ursprünglichen Bestimmung geblieben, daß der decimator bei Kirchenbauten, wenn der Kirchensonds nicht hinreichte, die Kosten bestreiten mußte. Gemäß einer besonderen Berordnung mußte aber die Geistlichkeit der Kirche, wenn ihre Einfunste die Competenz überstiegen, einen Theil der Kirche bauen, und das Kirchspiel mußte den Thurm bauen.

Der Zehnte, urspringlich selbst die alteste Landessteuer, ward nicht versteuert, die Gesetze vom 1. Okt. 1806 und 27. Febr. 1811 (s. oben Kap. 1. 2.) haben aber diese Besteuerung und zwar den Fünftelabzug sehr, sehr mit Nechte eingesührt. —

## 146.

Wenn die Revolution alle Zehnten ohne Entschäbigung aushob, so ziemte es doch wenigstens einem deutschen Gesetzeber, die Ablösung und Verwandlung einer den staatsnationalwirthschaftlichen Prinzipien so sehr widersprechenden, so sehr gehaßten und zur Immoralität sührenden Abgabe einzuleiten.

Schon im §. 20. der Colonatverordnung vom 5. November 1809 hatte der Geseigeber die Erlassung einer besonderen Bervordnung über die Ablose des Naturalzehntens zugesagt. Am 15. Aug. 1816 ward auch wirklich eine solche Berordnung für

das Großherzogthum Heffen erlassen, allein damals war das Herzogthum Westfalen schon einen Monat von diesem Staate getrennt. Der §. 6. des königl. Gesetes für das Herz. Westfr. vom 25. Sept. 1820 bestimmte daher:

"Da die über die Ablösung der Zehnten vorbehaltene Bersordnung vor der Beränderung der Landeshoheit nicht ergangen, und das großherzoglich hessische Gesetz vom 15. Aug. 1816 im Herzogthum Westfalen nicht anwendbar ist, so werden hierdurch die Zehnten aller Art nach den Grundsägen für ablöslich erklart, welche in Unserem oben (§. 2.) anger sührten Gesetz §§. 44. 45. enthalten sind."

Der S. 44. bes allgemeinen Gefetes fagt nun:

"Die Ablösung bes Zehnten geschieht zusolge eines von Sachverständigen darüber abgegebenen Gutachtens: auf welche Quantität von Körnern und Stroh, auf wie viel Stücke Bieh, oder auf welche Quantität anderer Naturalien der Zehntherr, ein Jahr in das andere gerechnet, sich Hosssung machen konnte —? Der Werth des so ausgemittelten jahrelichen Ertrages wird beim Fruchtzehnten nach demjenigen Durchschnitispreise, welcher im §. 40., und beim Blutzehnten durch Sachverständige, wie es §. 41. vorgeschrieben ist, ausgemittelt."

Der Ausbruck "Ablösung" umfaßt hier auch die Berwandlung in eine bewegliche Geldrente, wie aus dem §. 33. eit. b. unwiderleglich hervorgeht.

Sollte bei den Fruchtleiftungen die Verwandlung in eine bewegliche Geldrente aufgehoben werden, so hindert doch nichts, alsdann die Verwandlung des Zehntens in Sachzehnten zuzusgeben. —

Wegen der Lasten, welche dem Zehntherrn um willen des Zehntens obliegen, — vorzüglich die Psticht des Kirchenbaues — enthält der §. 45. des Gesetzes die Festsetzung, daß er bei geschehender Ablösung auch diese Lasten in Kapital ablösen könne, und daß auch die, gegen welche er zu den Lasten verpflichtet, alsdann deren Ablösung forderen können u. s. w., wie im Gesetze näher zu ersehen.

## Biertes Rapitel. General : Commission.

147.

Die hessische Gesetzgebung hatte sich und den Privaten die Ausssuhrung ihrer Verordnungen sehr erleichtert. Sie ließ die Colonen das Eigenthum ipso jure erwerden, sie machte für Naturalien allgemeine Preise bekannt u. s. w. Die westsälischen Tustizbeamten waren zugleich Verwaltungsbeamten, und auch dies erleichterte die Aussührung der Verordnung. Es waren immer diese Beamten, welche bei entstehenden Streitigkeisten einzuwirken hatten, und in dieser Beziehung, sur Justizsachen unter dem Hofgericht, sur Verwaltungssachen aber unter der Regierung standen. Der Gesetzgeber wollte, daß für diese ersten Instanzbehörden ein Reglement entworfen werde. Der §= 28. der Colonatverordnung vom 5. Novemb. 1809 besssimmte:

"Damit übrigens bei nunmehriger Theilbarkeit der Guter in kunftigen Theilungsfällen zweckmäßig verfahren, und sowohl die nothig staatswirthschaftlichen als privatrechtlichen Ruckschet ten beobachtet werden mogen; so tragen Wir Unserer weststälischen Regierung hierdurch auf, die erforderlichen Theislungsbehörden in den Aemtern unverzüglich anzuordnen, und dieselben mit den gehörigen Instruktionen zu versehen."

Der J. 11. ber Erläuterung vom 18. Aug. 1813 sagte:
"Damit der wohlthätige Zweck der Verordnung besto zwersichtlicher und schneller erreicht, und Prozesse möglichst vermieden werden, die über die Anstände zwischen den Interessenten bei ihrer Auseinandersetzung entstehen könnten; so
hat Unsere Regierung das, ihr bereits im J. 28. Unserer
Verordnung vom 5. Novemb. 1809 ausgetragene Theilungsund Auseinandersetzungsreglement schleunig und mit größter
Vollständigkeit zu entwersen und Unserer Genehmigung auch
vorzulegen."

"Bugleich befehlen Bir Unfern Juftizbeamten Berzogthums Bestfaien, die bei Ausführung der Berordnung und Auseinandersehung der Interessenten vorkommenden Umstände, sosen solche nicht durch das erfolgende Theilungsreglement fosort ihre Erledigung erhalten, und sosen solche nicht reine Justizgegenstände betressen, an Unsere Regierung zu Arnsberg gelangen zu lassen, und derselben Verfügung, von welcher keine weitere Berusung Statt zu sinden hat, einzubolen."

Es ist indessen weder das Auseinandersehungsreglement erslassen, noch eigene Theilungsbehörden in den Aemtern angesprinet, die Sustizbeamten hatten daher, sosern die Betheiligten sich nicht gütlich vereinigen konnten, die Auseinandersehung zu leiten. Als eigentliche Sustizsachen wurde betrachtet jede Frage über Eigenthums = Nuhungs = und Abgabenverhaltnisse, die die Rechtsverhaltnisse, welche unabhängig von der Auseinanderssehung bestehen.), betrisst, namentlich auch die Frage darüber, ob die Colonatverordnung auf das Gut und auf den als zum Colonat berechtigt auftretenden, Anwendung sinde. Diese Entscheidungen waren präjudiciell für die Auseinandersehung, welche Verwaltungssache war. Indessen auch hier hatte die Verswaltungsbehörde wenig einzuwirken, da die Preise gesehlich seststanden.

## 148.

Der Geift und die Richtung des preußischen Edikts die Regulirung der gutsherrlichen und bauerlichen Berhaltnisse betreffend vom 14. Sept. 1811 ist wesentlich von der der westssällschen Gesetzgebung verschieden. Die preußische Gesetzgebung gibt das Eigenthum nicht ipso jure und nicht ganz, sondern 1/3 oder 1/2 des Guts sällt dem Gutsherrn nach Berhaltnis des früher dem bauerlichen Besiger zugestandenen oder verweizgerten Erbrechts, zu. Man ging hiebei von einem großen staatswirthschaftlichen Gesichtspunkte aus, der Zweck war, zugleich den Boden frei zu machen und selben in kleinere Etablissements zu theilen. Der Willführ der Betheiligten blieb es nicht überlassen, die alten Berhaltnisse bestehen zu lassen, der

<sup>-1)</sup> Rach ber Analogie ber Berordnung vom 9. Jul. 1808. S. 6. 7.

S. 59. des Ebikts ordnete zu diesem Ende, um die Zwecke des Gesetzgebers zu erreichen, für jede Provinz eine General= Commission an. Diese General = Commissionen setzen ein Dorf nach dem anderen auseinander, und, sollte das Geschäft nicht Jahre lang stocken, so war es nothwendig, den General=Commissionen auch die Competenz sür Justizsachen zu geben. Sie entscheiden daher gemäß Art. 105. der Erläuterung vom 29. Mai 1810 über Eigenthums = und Nutzungsrechte u. s. w. Der J. 5. sf. der Verordnung wegen Organisation der Genezal = Commissionen und der Revisions = Collegien zur Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse vom 20. Juni 1817 sprechen diese Competenz in Justizsachen ganz allgemein aus.

### 149.

Das Geset vom 25. Sept. 1820 hat auch fur bie Lande biesseits ber Elbe zwei General = Commissionen zu Magbeburg und Munfter angeordnet, bamit die Auseinandersetzung über bie autsberrlichen und bauerlichen Berhaltnisse in diesen Landen nach den Gefeten vom 25. Sept. 1820 gleich= formig und ohne Aufenthalt betrieben werde. 216 Bestim= mung diefer Behorden gibt ber G. 4. bes besfallfigen Gefetes die ausschließliche Einleitung und Bearbeitung aller Ge= schafte, welche, soweit bas gedachte Gesetz barunter nicht nabere Beschrankungen enthalt, in Ausführung ber Gefebe vom 25. Sept. 1820 gur Auseinandersetzung ber Intereffenten gehoren, an. Ueber ben Geschaftsgang enthalt bas Gefet bie naberen Bestimmungen, welche keines Commentars bedurfen. Einzig die Frage kann hier noch zur Untersuchung gezogen werben, wie sich die Competenz ber General = Commissionen von ben Jufligbehorden unterscheibe, mit anderen Worten, mas nach bem Gesete Separations = und was Juftigfache sei? Die SS. 11. 12. des Gefetes enthalten hieruber folgende Bestim= mungen:

"Bum Wirkungskreise ber General = Commissionen gehört fer= ner die Entscheidung aller Streitigkeiten, welche sich bei Ge= legenheit der Auseinandersetzung über die gutsherrlichen und bauerlichen Berhaltnisse, über die Ablosung der Zehnten, über die Abschätzung oder sonstige Werthausmittelung der verschiedenen Rechte und Berpflichtungen, oder auch über die Ausgleichung selbst, es sei zwischen den Hauptinteressenten, oder benen, deren Rechtsverhaltnisse dadurch nur mit berührt werden, ereignen möchten."

"Alle übrige Rechtsstreitigkeiten verbleiben zwar nach wie vor den ordentlichen Gerichten. Sedoch sollen die Gesneral = Commissionen auch in diesen überall, wo es bei der Entscheidung auf ökonomische Gutachten ankommt, zu deren Prüsung und Mittheilung ihres Urtheils verpslichtet sehn, wenn sie von den geeigneten Behörden, es sei auf Antrag der Partheien, oder von Amtswegen, darum ersucht worden."

Es fehlt viel baran, bag biefen Bestimmungen bie erfor berliche Klarheit inwohne. So viel erhellt freilich schon aus einer oberflächlichen Bergleichung ber über bie Competeng ber überelbischen General : Commiffionen vorhandenen Bestimmungen mit ben gegenwartigen, bag bie Competenz ber neuen Bes neral = Commissionen nicht so ausgebehnt, als die der überesbi= schen senn follte, wohu auch bei ber Berschiebenheit ber Berhaltniffe fein Grund vorhanden. Im allgemeinen ift gwar ben Gerichten ihre Competenz verblieben und es find nur Ausnahmen von biefer Regel, mas ber §. 11. verordnet. Allein es fragt fich nun, welche Streitigkeiten es fenen, bie bei Gelegenheit der Auseinanderfetung über die gutsherrlichen und bauerlichen Berhaltniffe u. f. w. fich ereignen mochten? Wie schwierig biefe Frage fei, geht wohl baraus hervor, bag bie widersprechenosten Beantwortungen berfelben mit gleicher Bunbigkeit im rheinifch : westfalischen Unzeiger vertheibigt morben. Es find zwei Beantwortungen moglich, die erste wird fagen, baß erft bann eine Museinanderfetung ber alten Berhalt: niffe nach bem neuen Gefete moglich, wenn ber Beftand und ber Umfang ber alten Berhaltniffe als Prajudizialpunkt burch Unerkenntniß beiber Theile ober durch rechtsfraftiges Erkenntniß ber competenten Juftigbehorbe feststeht. Go versteht bie General- Commiffion zu Munfter das Gefet, und fie hat baher fogar bie bei den Abschatzungen Streitgegenftand werbenbe

Frage, welche Beschaffenheit die Abgabe gehabt (& B. ob das Schwein einjährig ober halbjährig gewesen) zur vordersamsten rechtsichen Entscheidung verwiesen. Die andere Beantwortung aber geht davon aus, daß, sobald die Gelegenheit der Ausein=andersehung eintritt, alle Fragen über die früheren und gegen=wärtigen Rechtsverhältnisse zur Entscheidung der General-Com=mission — die ja auch rechtsersahrne Mitglieder hat — gehösen, eine Beantwortung, die die Analogie der Competenz der übereldischen General-Commissionen, die unbestimmte Fassung des S. 11. und die Regel des S. 4. für sich zu haben scheint. Die Sache ist wirklich so zweiselhaft, daß eine authentische Auslegung erforderlich ist, der man auch entgegen sehen darf.

## Beilagen

a u t

Darstellung ber Rechtsverhaltnisse

Bauernguter im herzogthum Beftfalen.